

ALLGEMEINE NUTZERBEDINGUNGEN VON AUTOTEILEN LANDSHUT e.V.

1. Fahrtberechtigte

Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich nur Personen, die den Nutzervertrag unterzeichnet haben und die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Auf Ziffer 9. wird verwiesen. Das Mitglied kann sich fahren lassen, verpflichtet sich jedoch, die gültige Fahrerlaubnis des jeweiligen Fahrers einzusehen und sich von dessen Fahrtüchtigkeit zu überzeugen. Das Mitglied ist nicht befugt, das Fahrzeug Dritten zu überlassen. Im Übertretungsfalle haftet es für Vertragsstrafen, Kosten und Schäden durch nicht Fahrtberechtigte, wenn es diesen die Fahrt schuldhaft ermöglicht hat, leichte Fahrlässigkeit genügt.

Für die Nutzung des Fahrzeuges gelten neben diesen Nutzungsbestimmungen die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB). Bei Verstoß gegen eine dieser Bestimmungen kann AUTOTEILEN LANDSHUT dem Mitglied die Nutzungsberechtigung mit sofortiger Wirkung entziehen.

Bei der Nutzung von Fahrzeugen anderer Carsharing -Organisationen sind deren Allgemeine Nutzungsbedingungen zu beachten.

2. Zinslose Kautions

Das Mitglied leistet eine zinslose Kautions gemäß der jeweils gültigen Preisliste an AUTOTEILEN LANDSHUT. Dafür erhält das Mitglied einen Nutzausweis mit Passbild und Tresorschlüssel ausgehändigt.

Die Kautions wird nach fristgerechter Kündigung (siehe Punkt Nr. 18) wieder zurückbezahlt. Der Verein ist berechtigt, diese Kautions in Autos zu investieren.

Kommt das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Nutzungsentgelten für das Auto nicht nach, so ist AUTOTEILEN LANDSHUT berechtigt, rückständige Nutzungsentgelte nach zweimaliger Mahnung mit der Kautions zu verrechnen. Für jede Mahnung wird eine Gebühr laut Preisliste erhoben.

3. Autoschlüssel, Nutzausweis, Tresorschlüssel

Das Mitglied ist Entleiher/in der Autoschlüssel. Der Autoschlüssel wird durch Entnahme aus dem Schlüsseltresor ausgehändigt. Bei Verlust der Autoschlüssel haftet das Mitglied für die dadurch entstandenen Kosten. Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich AUTOTEILEN LANDSHUT unter einer der unten aufgeführten Telefonnummern mitzuteilen. Versäumt das Mitglied schuldhaft diese Mitteilung, so haftet es für die daraus entstandenen Schäden.

Bei Verlust des Nutzungsrechts muss das Mitglied den Nutzausweis und den Tresorschlüssel unverzüglich zurückgeben. Gibt das Mitglied in diesem Fall nicht innerhalb einer Frist von zwei Tagen den Nutzausweis und den Tresorschlüssel an AUTOTEILEN LANDSHUT zurück, ist AUTOTEILEN LANDSHUT berechtigt, den Nutzer sperren zu lassen.

Das Mitglied erhält einen Tresorschlüssel ausgehändigt. Bei Verlust von Tresorschlüsseln haftet das Mitglied für die dadurch entstandenen Kosten. Der Verlust von Tresorschlüsseln ist unverzüglich AUTOTEILEN LANDSHUT unter einer der unten aufgeführten Telefonnummern mitzuteilen. Versäumt das Mitglied schuldhaft diese Mitteilung, so haftet es für die daraus entstandenen Schäden.

4. Buchung

Das Mitglied verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges dieses unter der Angabe des Nutzungszeitraumes telefonisch oder online zu buchen. Eine Nutzung außerhalb des gebuchten Nutzungszeitraumes führt zu einer Vertragsstrafe in Höhe des Zeitentgelts. Bei Überschneidungen mit nachfolgenden Buchungen wird zusätzlich eine Vertragsstrafe entsprechend den Festsetzungen der Preisliste fällig.

Die Buchung von E-Autos ist nur Mitgliedern gestattet, die an einer Einführungsveranstaltung zum E-Auto bei Autoteilen Landshut teilgenommen haben.

Buchungen für Fahrzeuge anderer Carsharing- Organisationen, mit denen AUTOTEILEN LANDSHUT Quernutzungsvereinbarungen getroffen hat, können ausschließlich beim Vorstand erfolgen, es sei denn, die andere Carsharing- Organisation stimmt einer direkten Buchung durch das Einzelmitglied zu.

5. Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer ergibt sich aus dem gebuchten Zeitraum. Die Nutzungsdauer wird in vollen Stunden angegeben. Angefangene Stunden werden wie volle Stunden berechnet. Das Mitglied kann bis zu einer Nutzungsdauer von höchstens drei Wochen buchen. Längere Buchungen bedürfen der Einzelgenehmigung durch den Vorstand.

6. Stornierung

Hat das Mitglied korrekt gebucht, kann oder will es jedoch nicht oder nur einen Teil der gebuchten Zeit nutzen, so sind Stornierungen möglich. Bei Stornierungen fällt ein Entgelt in Höhe von 50 % des Zeitentgeltes an, das bei Nutzung fällig geworden wäre. Dieses Entgelt entfällt, falls ein anderes Mitglied zur Nutzung kommt oder wenn die Stornierung mehr als zwei Wochen vor dem geplanten Nutzungszeitpunkt erfolgt.

7. Verlängerung der Nutzungsdauer

Kann das Mitglied den gebuchten Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss es seine Buchungszeit rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Buchungszeit verlängern.

8. Überprüfung des Autos vor Fahrtantritt

Das Mitglied ist verpflichtet, das Auto vor jeder Nutzung auf neue Schäden und grobe Verschmutzung zu überprüfen. Dabei ist zumindest einmal um das Auto herumzugehen. Auch der Kofferraum ist zu öffnen und die Rückbank in Augenschein zu nehmen. Neue Mängel, die noch nicht im Fahrtenbuch oder Fahrzeugordner vermerkt sind, sind unverzüglich ins Fahrtenbuch einzutragen und AUTOTEILEN LANDSHUT unter den unten genannten Telefonnummern mitzuteilen. Für nicht gemeldete Schäden und Verschmutzungen haftet grundsätzlich der/die letzte Nutzer/in, es sei denn, er/sie kann nachweisen, dass die nicht gemeldeten Schäden nach Beendigung seiner/ihrer Nutzung entstanden sind.

9. Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

Das Mitglied verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seinen gültigen Führerschein mitzuführen und zur Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen.

Der Nutzervertrag ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gebunden. Bei Entzug oder Verlust der Fahrerlaubnis (auch vorübergehende Sicherstellung) erlischt unmittelbar die Nutzungsberechtigung nach Punkt 1. Das Mitglied ist verpflichtet, AUTOTEILEN LANDSHUT vom auch zeitweiligen Verlust oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) in Kenntnis zu setzen.

Bei Fahrten ohne gültige Fahrerlaubnis läuft das Mitglied Gefahr, im Schadensfall den Versicherungsschutz ganz oder teilweise zu verlieren.

10. Behandlung des Autos

Das Mitglied hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln, bei Fahrten über 500 km die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen und das Fahrzeug ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Beim Ein- und Ausladen von Gegenständen ist so zu verfahren, dass das Auto nicht verkratzt oder anderweitig beschädigt wird. Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden. Werden Haustiere mitgeführt, ist eine Verschmutzung des Fahrzeuges durch Tierhaare usw. durch geeignete Vorkehrungen (Käfig, Abdeckungen) zu vermeiden. Dennoch aufgetretene Verschmutzungen sind direkt nach der Fahrt restlos zu beseitigen.

11. Haftung

AUTOTEILEN LANDSHUT haftet nur für Schäden, welche das Mitglied oder Dritte im Zusammenhang mit der Buchung oder Benutzung des Fahrzeuges erleidet, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von AUTOTEILEN LANDSHUT verursacht wurde oder eine Halterhaftung gegeben ist. Darüber hinaus haftet AUTOTEILEN LANDSHUT nicht. Dies gilt insbesondere für Schäden, die sich aus dem nicht Bereitstellen von Fahrzeugen ergeben.

Soweit AUTOTEILEN LANDSHUT nach Satz 1 oder 2 nicht haftet, stellt das Mitglied AUTOTEILEN LANDSHUT von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

12. Versicherung

AUTOTEILEN LANDSHUT unterhält für berechnigte Fahrer der Autos eine unbegrenzte Haftpflichtversicherung, eine Teilkasko- sowie eine Vollkaskoversicherung mit € 350.- Selbstbeteiligung sowie eine Mobilitätsversicherung. Eine Rechtsschutzversicherung und eine Insassenunfallversicherung sind nicht abgeschlossen. Bei Unfallschäden, die der Versicherung zu melden sind, wird eine Bearbeitungsgebühr laut Preisliste erhoben. Für Schäden, die nicht repariert werden müssen (Bagatellschäden) setzt der Vorstand ein Entgelt fest, das den Wertverlust des Fahrzeuges ausgleicht.

13. Unfälle und Schäden

Unfälle und Schäden sind unverzüglich AUTOTEILEN LANDSHUT mitzuteilen und im Fahrtenbuch zu vermerken. Unfälle sind zusätzlich der Polizei zu melden, sofern nicht mit dem Unfallgegner einvernehmlich ein Unfallprotokoll unterzeichnet werden kann. Das Mitglied ist verpflichtet, alle zur Begrenzung des Schadens notwendigen Schritte zu unternehmen. Die Fortsetzung der Fahrt nach Unfällen oder Schäden im Umfang von mehr als 250 € ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung von AUTOTEILEN LANDSHUT zulässig.

Die Behebung des Schadens darf nur von einer konzessionierten Fachwerkstatt durchgeführt werden. Das Mitglied haftet für Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen ergeben.

Bei Verlust oder Schäden ist das Mitglied verpflichtet, AUTOTEILEN LANDSHUT vollen Schadenersatz zu leisten, wenn es schuldhaft gegen diese Bestimmungen, die gesetzlichen Vorschriften oder Versicherungsbedingungen verstoßen hat. Das Mitglied verpflichtet sich, bei Ermittlungen oder gerichtlichen Verfahren mit AUTOTEILEN LANDSHUT und dessen Versicherung zusammenzuarbeiten.

14. Rückgabe

Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist das Mitglied zur Rückgabe des Autos verpflichtet. Die Rückgabe gilt erst dann als erfolgt, wenn:

- das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen an seinem reservierten Parkplatz abgestellt ist.
- das Fahrtenbuch vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich ausgefüllt, unterschrieben und am dafür vorgesehen Ort deponiert wurde.

- der Wagenschlüssel in den jeweiligen Tresor zurückgelegt wurde.
- grobe Verschmutzung im Innenraum und an der Außenseite entfernt wurde.
Nicht vereinbarungsgemäße Rückgabe führt zu einer Vertragsstrafe gemäß Punkt 18.

15. Nutzer/innen - Mitbestimmung

Im regelmäßigen Abstand, (mindestens einmal jährlich) wird eine Nutzerversammlung einberufen, die über die Tarifstruktur, den Nutzervertrag sowie grundlegenden Entscheidungen der Geschäftspolitik berät.

16. Verbotene Nutzung

Den Mitgliedern ist es verboten, das Auto von AUTOTEILEN LANDSHUT für folgende Zwecke zu benutzen:

- Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind.
- Fahrerschulungen
- Fahrten, bei dem die berechtigten Fahrer unter Einfluss von Alkohol, Rauschgiften oder Medikamenten, welche die Fahruntüchtigkeit oder die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen können, stehen.
- für sonstige Nutzungen, die über den vertragsgemäßen Gebrauch hinausgehen.

17. Tanken und Laden

Der Tank muss bei der Rückgabe des Autos mindestens halbvoll sein. Getankt wird mit der Tankkarte auf Rechnung von AUTOTEILEN LANDSHUT. Der Tankbeleg muss in jedem Fall dem Fahrzeugordner beigelegt werden.

Wird im Ausnahmefall vom Nutzer bar bezahlt, müssen die entsprechenden Belege mit einem entsprechenden Vermerk zwecks Gutschrift an die Internetadresse des Vereins geschickt werden.

E-Autos müssen regelmäßig bei Ende der Fahrt zum Laden an die vereinseigene Ladesäule angeschlossen werden. Bei Bedarf kann auch unterwegs mit der Ladekarte geladen werden. Bitte Blockiergebühr vermeiden!

18. Vertragsstrafen

AUTOTEILEN LANDSHUT ist berechtigt, bei Verstößen gegen den Nutzervertrag und die allgemeinen Nutzerbedingungen Vertragsstrafen auszusprechen oder Buchungssperren zu verhängen, um den ordnungsgemäßen Carsharing-Betrieb sicherzustellen.

19. Kündigung

AUTOTEILEN LANDSHUT darf das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn das Mitglied oder ein/e Dritte/r, für die/den das Mitglied einzustehen hat, das Fahrzeug in erheblich vertragswidriger Weise gebraucht. Sowohl AUTOTEILEN LANDSHUT, als auch das Mitglied können jederzeit und ohne Angabe von Gründen dieses Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer **Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen**. Die Kündigung seitens des Mitglieds ist erst dann wirksam, wenn der Nuterausweis und ausgehändigte Treasorschlüssel an AUTOTEILEN LANDSHUT zurückgegeben sind und keine weiteren Forderungen an das Mitglied bestehen.

Nach Beendigung des Vertrages ist AUTOTEILEN LANDSHUT verpflichtet, die zinslose Kautionszahlung zurückzahlen.

GUTE FAHRT WÜNSCHT AUTOTEILEN LANDSHUT

Seite 4 von 4